VERORDNUNG (EWG) Nr. 1373/77 DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1977

zur Festsetzung des Höchstbetrags des Garantiepreises für Milch im Vereinigten Königreich für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 1977

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beitrittsvertrag [1],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 749/73 des Rates vom 19. März 1973 über die Erzeugersubventionen, deren Beibehaltung dem Vereinigten Königreich für bestimmte Erzeugnisse gestattet ist [2], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 872/77 des Rates vom 26. April 1977 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1977/1978 [3] sieht eine Preiserhöhung vor. Daraus sind die Folgerungen für die Festsetzung des Höchstbetrags des Garantiepreises für Milch im Vereinigten Königreich zu ziehen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 749/73 kann der Garantiepreis für Milch der „Standardmenge" unter Berücksichtigung des sich aus der Preisannäherung ergebenden Rückgangs höchstens um einen Betrag angehoben werden, der dem Unterschied zwischen dem Stützungsniveau für Milch infolge der im Vereinigten Königreich geltenden Interventionspreise und dem Stützungsniveau für Milch infolge der in der Gemeinschaft geltenden Interventionspreise entspricht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Anwendung des Artikels 54 der Beitrittsakte wird im Sektor Milch und Milcherzeugnisse der Höchstbetrag des Garantiepreises für Milch im Vereinigten Königreich für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 1977 auf 18,54 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Mai 1977 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

---

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
[2] ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1973, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 17.